

BESCHLUSSVORLAGE V0904/18 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Referat für Stadtentwicklung und Baurecht
	Kostenstelle (UA)	6107
	Amtsleiter/in	Preßlein-Lehle, Renate
	Telefon	3 05-2100
	Telefax	3 05-
E-Mail	stadtentwicklung+baurecht@ingolstadt.de	
Datum	31.10.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	13.11.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	29.11.2018	Vorberatung	
Stadtrat	04.12.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Verkehrssituation in der Altstadt -
Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 10.05.2017
Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion vom 03.10.2018
Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 11.10.2018
(Referentin Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter 1 bis 3 vorgeschlagenen Maßnahmen weiter auszuführen.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 70.000 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten Wird noch ermittelt	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2019 630000.950000	Euro: 70.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die gestellten Anträge haben zum Inhalt, dass in stark betroffenen Wohnquartieren in nicht weiter aufgeführten Altstadtstraßen das nächtliche Verkehrsgeschehen beruhigt werden soll. Es wurde dabei nicht darauf abgehoben, dass es sich dabei um störenden Flanier- und Parkplatzsuchverkehr in den Fußgängerzonenbereichen handelt, sondern dass es um das normal befahrbare Straßennetz in der Altstadt geht. Die genannte Altstadt ist als 30-er Zone seit Jahrzehnten ausgewiesen.

Es gab in der Vergangenheit bereits mehrere Anfragen zu regelmäßigen temporären Straßensperrungen, die aus rechtlicher Sicht negativ beurteilt wurden, da diese Sperrungen dem Status einer öffentlich gewidmeten Straße widersprechen. Um alle rechtlichen Möglichkeiten zur

Lösung der Problemlage abzuklären, wurde ein externes Rechtsgutachten unter Federführung des Rechtsreferats eingeholt.

Rechtliche Grundlagen

Das Gutachten liegt als Anlage bei, in der Zusammenfassung kommt es zu folgendem Ergebnis:

- a) Versenkbare Poller sind Straßenzubehör. Sie können zur Erreichung stadtplanerischer Ziele, zur Regelung der Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze, im Rahmen des durch die Widmung vorgegeben Gemeingebrauchs gebaut werden, in der Umsetzung stadtplanerischer Vorgaben. Sie haben dann eine rein straßenrechtliche, auf Dauer ausgelegte Grundlage.
- b) Straßenverkehrsrechtlich kann der Einbau von Pollern nur zur Sicherheit des Verkehrs veranlasst werden, etwa zur Sicherung von Plätzen. Die dies anordnende Allgemeinverfügung unterliegt, nach allgemeinen Grundsätzen, jederzeitiger Anfechtung im Verwaltungsrechtsweg im Unterschied zur straßenrechtlichen Allgemeinverfügung, die nur innerhalb fester Frist angefochten werden kann.
- c) Bei gewidmeten Straßen muss die Nutzung geändert werden durch Teileinziehung oder Umwidmung. Teileinziehung setzt voraus, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls gegeben sind. Dazu ist eine sorgfältige, richterlich überprüfbare, Abwägung erforderlich. Der Einbau von Pollern muss danach die letzte Handlungsoption sein.
- d) Der Einbau von Pollern kann nicht erfolgen zur Verbesserung der Akzeptanz verkehrsrechtlicher Regelungen.

Das von der Stadt Salzburg installierte Pollersystem wurde mit dem Stadtrat auf seine technische Machbarkeit besichtigt. Rechtlich gesehen sind die Poller in einer seit längerem ausgewiesenen Fußgängerzone angebracht. Fußgängerzonen sind bereits teilentwidmet, hier besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass in besonderen Lagen (touristische Bereiche, historische Altstädte, etc.) Fußgänger geschützt und diese Bereiche tagsüber von Pkw-Verkehr freigehalten werden. Es wäre aus rechtlicher Sicht jederzeit möglich, die Fußgängerzone in Ingolstadt mit Pollern zu schützen, so wie dies viele andere Städte tun.

Aber für die Anbringung von Pollern in öffentlich gewidmeten Straßen wären vom zuständigen Tiefbauamt erst Teileinziehungs- oder Umwidmungsverfahren durchzuführen, um rechtssicher regelmäßige temporäre Sperrungen der Straßen anordnen zu können. Zur Umwidmung sind Gründe des öffentlichen Wohls erforderlich. Diese Umwidmungsverfahren sind unter öffentlicher Beteiligung durchzuführen und beanspruchen mehrere Monate.

Maßnahmenvorschläge

Da derzeit Begründung des öffentlichen Wohls und Ausgang dieser Umwidmungsverfahren unklar ist, wurden kurzfristiger realisierbare Alternativen zur Erreichung der angestrebten Verkehrsberuhigung gesucht:

1. Verstärkte Verkehrskontrollen durch die Polizei, vor allem in den Sommermonaten, in denen verstärkter Flanierverkehr auftritt.
2. Nach § 45 (1) Nr. 3 StVO können Verkehrsbeschränkungen, -sperrungen oder -umleitungen angeordnet werden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Es wurden hierzu bereits in der Vergangenheit vom städt. Umweltamt auf der Grundlage von

Tagesverkehrsmengen Immissionsberechnungen erstellt, die aber unterhalb der Orientierungswerte lagen. Das Umweltamt wurde jetzt gebeten, parallel zu Berechnungen auf der Grundlage von aktuelleren Verkehrsmengen auch Messungen durchzuführen, um die in den Berechnungen nicht eingehenden Einzelgeräusche wie zu hohe Geschwindigkeiten, lautes Anfahren oder Beschleunigen, Musik aus den Fahrzeugen, etc. besser berücksichtigen zu können. Die Messungen sollen extern durchgeführt werden, derzeit wird vom Umweltamt die Auftragsvergabe mit messtechnischen Vorgaben vorbereitet.

3. Eine weitere Möglichkeit, die Situation in der westlichen Altstadt zu beruhigen, bis mögliche Umwidmungsverfahren der Altstadtstraßen geklärt und durchgeführt sind, besteht darin, das bestehende nächtliche Durchfahrverbot am Kreuztor durch Poller effektiver durchzusetzen. Laut verkehrsrechtlicher Anordnung darf ab 20.00 Uhr von der Friedhofstraße/Auf der Schanz nicht mehr in die Kreuzstraße eingefahren werden. Die Kreuzstraße ist aber für Bewohner und TG-Besucher über die Jesuitenstraße und Oberer Graben erreichbar, so dass lediglich für Rettungsdienste und Polizei gegebenenfalls Bedienhilfen für die Poller ausgegeben werden müssten. Denkbar wäre auch, das Einfahrverbot zeitlich früher, nach Schulschluss des Katharinengymnasiums umzusetzen. Mit der Anbringung von Pollern und der umwegigeren Zufahrt zur westlichen Altstadt wird der Flanierverkehr nicht mehr so attraktiv und es setzt auch ein Zeichen. Gleichzeitig können mit diesen Pollern praktische Erfahrungen mit dem System gesammelt werden, ohne dass der organisatorische Aufwand der Ausgabe von Zugangsbedienhilfen für die Anwohnerschaft entsteht.

Durch die temporäre faktische Pkw-Sperre können unter anderem auch die Radfahrer, die sich bei der Durchfahrt die Fahrbahn mit den Fahrzeugen teilen müssen, besser geschützt werden. Auch das historisch wertvolle Baudenkmal würde profitieren, wenn der Durchfahrtsverkehr abnehmen würde.

Um das nächtliche Durchfahrverbot am Kreuztor durchsetzen zu können, sollen zwei versenkbare Poller im Bereich des Kreuztors eingebaut werden. Dabei ist die Lage der Poller so zu wählen, dass zwischen dem Fahrbahnrand und den Pollern eine Durchfahrtsbreite von 1,60 Metern verbleibt. So kann sichergestellt werden, dass die Mindestbreiten zur Befahrung mit Fahrrädern eingehalten sind. Wenn die Poller mittig in der Fahrbahn eingebaut werden sollen, gelten die 1,60 Meter Durchfahrtsbreiten jeweils auf beiden Seiten des Pollers.

Um das Haftungsrisiko für die Stadt Ingolstadt auszuschließen, ist es erforderlich, dass – wie in Salzburg - vor der eigentlichen Polleranlage eine Ampelanlage eingerichtet wird. Für den Standort am Kreuztor bedeutet dies, dass zwei weitere Ampelmasten mit Signalgebern und die dazugehörigen Haltelinien im direkten Umfeld des Kreuztors errichtet werden müssen. Signaltechnisch werden die zusätzlichen Ampelsignale in die vorhandene Ampel integriert. Aufgrund der räumlichen Enge im Bereich des Kreuztors müssen die Standorte der neuen Ampelmasten noch im Detail festgelegt werden.

Im Sinne einer möglichst verträglichen Beschilderung im Umfeld des historischen Kreuztors werden in drei Zufahrten (Jahnstraße, Auf der Schanz, Friedhofstraße) sogenannte Wechselverkehrszeichen verwendet, welche bei Bedarf (z.B. von 20.00 – 06.00 Uhr) aktiviert werden und damit die zugelassenen Fahrtrichtungen für Kraftfahrzeuge beeinflussen und vorschreiben. Radfahrer sind ausdrücklich von den Einschränkungen ausgenommen. In der Kreuzstraße wird statt eines Wechselverkehrszeichens ein dauerhaftes, zeitlich eingeschränktes Verkehrszeichen verwendet. Dies ist möglich, da dort durch die räumliche Nähe zur neuen Ampel ein Zusammenhang erkennbar ist.

Die Kosten für die Wechselverkehrszeichen und die Ergänzung der Signaltechnik für die Zufahrt Kreuztor belaufen sich brutto auf ca. 30.000 €, davon entfallen auf:

- Wechselverkehrszeichen/Prismawender (Zufahrten Jahnstraße, Friedhofstraße, Auf der Schanz) 11.500 €
- Ergänzung Signalisierung in Zufahrt Kreuztor (2 Signale) 8.000 €
- Projektierung, Planung 10.000 €

Die Kosten für die Poller lassen sich nur abschätzen, da es verschiedene Ausführungen gibt. Grob kann mit ca. 20.000 € je Poller gerechnet werden.

Insgesamt liegen die geschätzten Kosten für die Anbringung von Pollern am Kreuztor bei ca. 70.000 €. Im Weiteren sind Durchführung der Baumaßnahme, Übernahme Unterhalt und EDV-Überwachung der Poller sowie die dazugehörigen Kosten noch zu klären.

Um einem Störfall bei den Pollern begegnen zu können, muss die Ampelanlage so ausgestattet sein, dass die Spur des havariierenden Pollers im time-sharing auf der Gegenfahrbahn geführt werden kann. Hierzu sind auch die Markierungen auf der Fahrbahn entsprechend auszuführen.

Verkehrssituation Mauthstraße und Hieronymusgasse

Aufgrund der neuen Nutzungen am Viktualienmarkt und dem hohen Fußgängeraufkommen an Wochenmarkt-Tagen werden von den Antragsstellern Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder Sperrungen beantragt. Eine Ausweisung als Fußgängerzone mit Lieferzeiten bis 10.30 Uhr wäre aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation und der Fahrbahnquerschnitte (Gehwege sind weitgehend nicht vorhanden, sondern nur durch Pflasterwechsel gekennzeichnet) grundsätzlich denkbar. Für den Bereich westlich des Viktualienmarktes wurde die Ausweisung als Fußgängerzone aber vom BZA Mitte, der hierzu gehört werden muss, einstimmig abgelehnt. Für den Bereich Mauthstraße wird die Anhörung in den nächsten Sitzungen noch durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass über die Mauthstraße die Anlieger bis zur Reitschulgasse erschlossen werden und die Einschränkung der Lieferzeiten für die dazwischen liegenden Betriebe nicht unerheblich sein werden. Eine Anbringung von Pollern ohne eine entsprechende Teilentwidmung wie z.B. bei einer Fußgängerzone ist rechtlich sehr schwierig wie im ersten Abschnitt bereits dargestellt.

Insbesondere ist es in der Praxis auch kaum regelbar, die Straße nur an den Wochenmarkt-Tagen zu sperren.

Um zunächst die Befahrung des Gebiets auch künftig zu gewährleisten und gleichzeitig die Sicherheit der Fußgänger zu erhöhen und Risiken auszuschließen, hat die Verwaltung Verkehrsberuhigte Bereiche in der Mauth- sowie der Hallstraße angeordnet. Dadurch ergeben sich deutlich weniger Einschränkungen für Kfz-Fahrer als dies bei einem Durchfahrtsverbot der Fall wäre. Trotzdem wird der Schutz für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet, da dem Fahrzeugverkehr durch die Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Fahrzeugführer, Radfahrer und Fußgänger sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet, Laufen auf der Fahrbahn ist erlaubt und eine Befahrung des Bereichs ist nur mit Schrittgeschwindigkeit zulässig. In einem Verkehrsberuhigten Bereich ist es verboten, außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen zu parken. Dadurch wird erreicht, dass Besucher nicht in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstände parken.

Mit der vorgeschlagenen Beschilderung der Mauthstraße und der Hallstraße kann zudem der Verkehrsberuhigte Bereich in den Straßen Am Viktualienmarkt und Hieronymusgasse sinnvoll fortgeführt werden.

1 Anlage